



Merkblatt Umgang mit Schreckschusswaffen im Rahmen der Hundeausbildung



Von der Industrie- und Handelskammer zu Kiel öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für Behältnisse, Räume und Sicherungskonzepte für Aufbewahrung und Transport von Waffen und Munition nach § 36 WaffG

Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen (SRS-Waffen) sind **frei erwerbbar ab 18 Jahren** und dürfen erlaubnisfrei besessen werden, wenn sie das Kennzeichen „PTB im Kreis“ tragen.

Hinweis: Ab dem 1.9.2020 sind andere anerkannte Kennzeichen zulässig.

Inhaber eines gültigen **Jagdscheins (JS)** oder eines **Kleinen Waffenscheins (KWS)** dürfen SRS-Waffen **zugriffsbereit** führen. Das heißt, sie dürfen die Waffe bei sich tragen, ohne dass besondere Maßnahmen bezüglich einer Verpackung zu beachten sind. Wichtiger Unterschied: Während der Jäger außerhalb des Reviers die zugriffsbereite SRS-Waffe nur ungeladen führen darf und auch nur im Zusammenhang mit der Jagd einschließlich der Hundeausbildung im Revier, darf der Inhaber eines Kleinen Waffenscheins die Waffe zugriffsbereit und geladen bei sich tragen. Erfolgt die Hundeausbildung nicht im Revier, ist der Inhaber des JS nicht privilegiert; der Transport der Waffe zum Ausbildungsort und zurück muss in diesem Falle so erfolgen, dass die Waffe nicht zugriffsbereit ist.

Ohne JS oder KWS darf die Waffe im öffentlichen Raum nicht zugriffsbereit sein. Empfohlen wird der **Transport in einem verschlossenen Koffer**. Dabei darf die Munition nicht in der Waffe sein. Die Munition darf sich in dem Koffer befinden, etwa im entnommenen Magazin oder in der Packung.

Die **Aufbewahrung** von SRS-Waffen **zu Hause** muss **ungeladen** erfolgen. Das Gesetz fordert die Aufbewahrung **in einem verschlossenen Behältnis**, ohne an das Material des Behälters Anforderungen zu stellen. Eine abgeschlossene Schublade reicht also aus.

Schießen darf mit SRS-Waffen nur eine volljährige Person und dies auch nur auf eigenem befriedetem Besitztum oder mit Zustimmung des Hausrechtsinhabers.

SRS-Waffen dürfen **Personen unter 18 Jahren nicht ausgehändigt** werden!
Ausnahmen gelten nur für Fälle der Ausbildung von Jugendlichen.

Öbv Sachverständiger (IHK)

André Busche

Gneisenastraße 1
24105 Kiel

Telefon 0431 – 5301000

Telefax 0431 – 5301001

ab@sv-busche.de

www.sv-busche.de

© André Busche 2007/2020 – Alle Rechte vorbehalten

Die Informationen zu Recht und verwandten Themen dienen der allgemeinen Information und nicht der Beratung im Falle eines individuellen rechtlichen Anliegens. Verwenden Sie die hier bereitgestellten Informationen nicht als alleinige Quelle für rechtsbezogene Entscheidungen und ziehen Sie weitere Informationsquellen hinzu. Insbesondere sollte mit der zuständigen Waffenbehörde in Zweifelsfällen die dortige Gesetzesauslegung besprochen werden.

